

Beitragsordnung Linux User Group Saar (e.V.)

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie die Gebühren und Umlagen.
3. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
4. Mitglieder sind bei Eintritt in den Verein über diese Beitragsordnung zu informieren.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und weitere Gebühren und Umlagen.
2. Die festgesetzten Beträge gelten zum 1. Januar des folgenden Jahres, in dem der Beschluss gefaßt wurde. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitrags Klasse:	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr:
01	Vollmitgliedschaft	Euro 60,-- (5)
02	Jugendliche bis 18 Jahre	Euro 36,-- (3)
03	ermäßigte Mitgliedschaft Schüler, Studenten, Rentner, Arbeitslose	Euro 36,-- (3)
04	Familienmitgliedschaft	frei
05	Ehrenmitglied	frei
06	fördernde Mitgliedschaft *	mind. Euro 120,-- * keine anteilige Rückzahlung im Falle des Austritts

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 03 müssen beantragt und mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
4. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 03.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 15.01. eines jeden Jahres vom Girokonto im SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht.

6. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren sind Änderungen in der Bankverbindung umgehend schriftlich mitzuteilen.
7. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihren Jahresbeitrag bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
8. Für bestehende Mitgliedschaften ist bis auf Weiteres eine monatliche Beitragszahlung möglich.
9. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 4,00 Euro pro Mahnung erhoben.
9. Bei jährlichem Lastschrifteinzug des Mitgliederbeitrags erfolgt im Falle eines Austritts aus dem Verein eine Rückzahlung der Beiträge ab dem Folgemonat des Austritts.
Diese Rückzahlung erfolgt in jedem Fall unbar auf das Bankkonto des Mitglieds.
10. Barzahlung von Beiträgen ist nicht möglich.

§ 4 freiwillige Beiträge

1. Unabhängig von der regulären Beitragsklasse können von jedem Mitglied erhöhte Beiträge gezahlt werden. (z.B. Beitragsklasse 1, statt regulär Beitragsklasse 3)
2. Dies ist dem Kassenwart schriftlich per Mail oder per Brief mitzuteilen.
4. Entscheidet sich ein Mitglied für eine höhere Beitragsklasse gilt §3.9.
5. Ausgenommen von §3.9 ist die Beitragsklasse 06.

§ 5 Aufnahmegebühr

Zur Zeit wird keine Aufnahmegebühr in den Verein erhoben.

§ 6 Gebühren und Umlagen

1. Dem Verein durch Verschulden eines Mitglieds entstandene Gebühren bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren werden an das Mitglied belastet.
Bsp.: Rückbelastung durch nicht mitgeteilte Kontoänderungen bzw. Rückbuchungsgebühren mit der Bezeichnungen wie „Auftrag nicht ausführbar“, „Konto gelöscht“ oder „Kontoinhaber kontaktieren“.
2. Weitere Gebühren und Umlagen können durch den Vorstand und der Mitgliederversammlung festgelegt werden.